

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
38. Jahrgang – 15. November 2010 – Nr. 35

Bekanntmachung der Neufassung
der Ordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
über das Verfahren
und die Vergabe von Leistungsbezügen
(VVLbO)

vom 15. November 2010

**Bekanntmachung der Neufassung
der Ordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
über das Verfahren
und die Vergabe von Leistungsbezügen
(VVLbO)**

vom 15. November 2010

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen (VVLbO) in der vom 16. November 2010 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Ordnung der Fachhochschule Lippe und Höxter über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen vom 17. Juni 2007 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2007/Nr. 1) sowie
- der Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachhochschule Lippe und Höxter über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen vom 15. November 2010 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2010/Nr. 34)

ergibt.

Lemgo, den 15. November 2010

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Tilmann Fischer

**Ordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
über das Verfahren
und die Vergabe von Leistungsbezügen
(VVLbO)
in der Fassung der Bekanntmachung**

vom 15. November 2010

§ 1 Zweck und Zielsetzung der Ordnung

Diese Ordnung regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen, sowie Forschungs- und Lehrzulagen nach der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HLeistBVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt für Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden. Dieses sind:

1. Professorinnen und Professoren, die ab dem 01.01.2005 ernannt oder berufen worden sind.
2. Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der HLeistBVO nach der Besoldungsordnung C besoldet wurden und denen auf Antrag ein entsprechendes Amt der Besoldungsordnung W übertragen wurde.

§ 3 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Berufungs-Leistungsbezüge gemäß § 4 HLeistBVO werden mit dem Ziel unbefristeter Gewährung zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren als laufende monatliche Zahlung gewährt. Sie sind stets mit einer Zielvereinbarung zu verbinden.

(2) Über die Gewährung, die Höhe, die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen sowie über die Ruhegehaltstfähigkeit der Berufungs-Leistungsbezüge entscheidet die Präsidentin / der Präsident auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin / des Dekans und Beratung durch das Präsidium.

(3) Rechtzeitig vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums wird geprüft, ob die geschlossene Zielvereinbarung eingehalten wurde und somit eine dauerhafte Gewährung stattfinden kann. Anderenfalls werden die bisher gewährten Berufungs-Leistungsbezüge für die Zukunft widerrufen.

Hierzu findet eine erneute Anhörung der Dekanin / des Dekans statt.

(4) Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel als unbefristeter laufender Bezug gewährt. Die Gewährung kann mit einer Zielvereinbarung verbunden werden. Für einen Wechsel von der C- Besoldung in die W- Besoldung wird kein Bleibe-Leistungsbezug gewährt.

(5) Über die Gewährung, die Höhe, die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen sowie über die Ruhegehaltsfähigkeit der Berufungs-Leistungsbezüge entscheidet die Präsidentin / der Präsident auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin / des Dekans und Beratung durch das Präsidium.

§ 4 Besondere Leistungsbezüge

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht worden sind, können besondere Leistungsbezüge für einen Zeitraum von drei Jahren befristet als laufende monatliche Zahlungen gewährt werden.

(2) Besondere Leistungsbezüge werden grundsätzlich in fünf Stufen vergeben. Beginnend mit Stufe eins kann jeweils nur die nächsthöhere Stufe beantragt werden.

(3) Für die Vergabe der Leistungsbezüge der jeweiligen Stufe gelten die in Anlage 1 genannten Kriterien.

(4) Über die Gewährung, die Höhe, die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen sowie über die Ruhegehaltsfähigkeit entscheidet die Präsidentin / der Präsident auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin / des Dekans und Beratung durch das Präsidium.

(5) Die Festlegung der Stufenhöhe erfolgt durch das Präsidium unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltslage.

§ 5 Verfahren

(1) Besondere Leistungsbezüge können erstmalig fünf Jahre seit der Erstberufung beantragt werden. Das erste Antragsverfahren findet im Wintersemester 2010/2011 statt, sodann jährlich.

(2) Die Vergabe erfolgt auf Antrag der Professorin / des Professors oder auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans. Dem Antrag sind ein Selbstbericht, in dem die Antragsstellerin / der Antragssteller darlegt, worin das Besondere ihrer / seiner Leistungen liegt, sowie eine Stellungnahme der Dekanin / des Dekans beizufügen. Die Dekanin / der Dekan nimmt auf alle wesentlichen Aspekte des Selbstberichts Bezug. Stellt die Dekanin / der Dekan den Antrag, bringt sie / er einen entsprechenden Leistungsbericht bei. Beträgt die bisherige Amtszeit der Dekanin / des Dekans weniger als 12 Monate, so ist die Amtsvorgängerin / der Amtsvorgänger zu beteiligen.

(3) Der Antrag sowie die Stellungnahme der Dekanin / des Dekans sind der Präsidentin / dem Präsidenten bis spätestens zum 30. 09. mit Wirkung für das Folgejahr vorzulegen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt und sind ggf. zum nächsten Stichtag erneut vorzulegen. Zum Stichtag sind die Professorinnen und Professoren antragsberechtigt, die bis zum 31. 12. des Folgejahres

den Fünfjahreszeitraum seit der Erstberufung bzw. den Dreijahreszeitraum seit der letztmaligen Vergabe vollendet haben. Die Auszahlung erfolgt frühestens mit dem auf die Vollendung des Fünf- bzw. Dreijahreszeitraumes folgenden Monat.

(4) Die Präsidentin / der Präsident entscheidet auf Grundlage der eingereichten Unterlagen, unter besonderer Berücksichtigung der Stellungnahme der Dekanin / des Dekans und Beratung durch das Präsidium. Bei wiederholter Antragsstellung entscheidet die Präsidentin / der Präsident, unter besonderer Berücksichtigung der Stellungnahme der Dekanin / des Dekans und Beratung durch das Präsidium, ob die Leistungen den Kriterien der nächst höheren, der bisher bezogenen oder der nächst niedrigeren Stufe entsprechen.

(5) Die Professorin / der Professor erhält einen schriftlichen Bescheid über die Entscheidung der Präsidentin / des Präsidenten. Im Falle der Bewilligung sind Bewilligungszeitraum, Höhe der Leistungsbezüge und Ruhegehaltspflichtigkeit bekannt zu geben.

§ 6 Selbstverwaltungstätigkeit; familiäre Gründe; Behinderung

(1) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von Leistungsbezügen darf eine zeitweise Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin / Professor wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung als

- Präsidentin / Präsident
- Vizepräsidentin / Vizepräsident
- Dekanin / Dekan
- Prodekanin / Prodekan
- Gleichstellungsbeauftragte

zu keiner Benachteiligung führen. Aus diesem Grunde kann ein Antrag gemäß § 4 dieser Ordnung mit Leistungen aus den letzten drei Jahren vor Übernahme der Selbstverwaltungstätigkeit begründet werden, selbst wenn diese Leistungen bei der Gewährung eines vorherigen Leistungsbezugs berücksichtigt worden sind.

(2) Bei der Bewertung von Leistungen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin / Professor nicht nachteilig berücksichtigt werden, wenn die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt ist. Gleiches gilt, wenn die Einschränkung der Tätigkeit durch eine Behinderung oder Krankheit bedingt ist.

§ 7 Funktions-Leistungsbezüge

(1) Funktions-Leistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion als laufende monatliche Zahlung gewährt. Bei Ausscheiden aus der Funktion entfällt der Anspruch auf Zahlung mit Ende des Monats, in dem das Ausscheiden erfolgt.

(2) Nicht hauptamtliche Mitglieder der Hochschulleitung, Dekaninnen / Dekane sowie Funktionsträgerinnen / Funktionsträger mit vergleichbarer Belastung und Verantwortung erhalten einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von max. 10 von Hundert des Grundgehalts der Besoldungsstufe W 2.

(3) Über die Gewährung und Höhe entscheidet die Präsidentin / der Präsident nach Beratung durch das Präsidium.

(4) Funktions-Leistungsbezüge nehmen mit dem vom Hundertsatz an der allgemeinen Besoldungsanpassung teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

§ 8 Ruhegehaltspflicht

(1) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sind bis zu 40 % vom Grundgehalt ruhegehaltspflichtig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) können vorbehaltlich des § 12 Abs. 4 ÄndLBesG höchstens bis zu 40 % des jeweiligen Grundgehalts in der Höhe für ruhegehaltspflichtig erklärt werden, in der sie jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen wurden. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltspflichtig erklärt worden sind, wird der höchste Betrag berücksichtigt. Wurden mehrere solcher Leistungsbezüge mindestens 5 Jahre nebeneinander gewährt, sind sie in der jeweils bezogenen Höhe ruhegehaltspflichtig.

(2) Die Ruhegehaltspflicht der Funktions-Leistungsbezüge richtet sich gemäß §§ 33 Abs. 3 BBesG, 12 Abs. 5 8. ÄndLBesG, wie bei den übrigen Beamtinnen und Beamten, denen ein Leitungsamt auf Zeit übertragen wurde, nach § 15 a Beamtenversorgungsgesetz. Danach ist die Ruhegehaltspflicht von Funktions-Leistungsbezügen gestaffelt nach der Dauer der Wahrnehmung des Amtes.

§ 9 Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen i. S. v. § 9 HLeistBVO entscheidet die Präsidentin / der Präsident auf Antrag der Professorin / des Professors nach Beratung durch das Präsidium.

(2) Forschungs- und Lehrzulagen werden monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrprojekts gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil und sind nicht ruhegehaltspflichtig.

(3) Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Lehrvorhaben aus.

(4) Forschungs- und Lehrzulagen dürfen 100 des vom Hundertsatzes des jeweiligen Jahresgrundgehalts nicht übersteigen.

§ 10 Häufung

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge, besondere Leistungsbezüge und Funktions-Leistungsbezüge können nebeneinander gewährt werden. Forschungs- und Lehrzulagen können neben Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen, besonderen Leistungsbezügen und Funktions-Leistungsbezügen gewährt werden.

§ 11 Allgemeine Verfahrensregeln

(1) Bewilligungen, die durch falsche, von der Antragstellerin / dem Antragsteller zu vertretende Angaben bewirkt worden sind, sind zu widerrufen.

(2) Die Beiträge für Leistungsbezüge sind Höchstbeiträge, die nur im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten und der sonstigen rechtlichen Vorschriften zugesagt werden dürfen.

§ 12 Inkrafttreten*

* Die Regelungen zum In-Kraft-Treten der Ordnung der Fachhochschule Lippe und Höxter über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen vom 17. Juni 2007 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2007/Nr. 1) ergeben sich aus dieser Ordnung. Die Regelungen zum In-Kraft-Treten der Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachhochschule Lippe und Höxter über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen vom 15. November 2010 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2010/Nr. 34) ergeben sich aus dieser Änderungsordnung (dort Art. II).

Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere begründet werden durch:

- innovative Weiterentwicklung der eigenen Lehrveranstaltung
- Veröffentlichung der Arbeitsunterlagen (Skripte, Aufgaben, Klausuren etc.)
- Umsetzung der studentischen Veranstaltungskritik
- Ergebnisse der studentischen Veranstaltungskritik bei den letzten beiden Evaluationen
- besondere Praxisnähe der Lehrveranstaltungen
- Praxiskontakte, in deren Rahmen Projekte, Praxissemester, Studien- und Diplomarbeiten betreut werden
- besonderes Engagement zur Erhöhung der Studienerfolgsquote (separate Prüfungsvorbereitungen, Repetitorien, regelmäßiges Angebot von Wiederholungsklausuren)
- Engagement bei internationalen Kooperationen und internationalem Austausch, sowie bei der Integration ausländischer Studierender
- fremd- oder mehrsprachliche Durchführung der Lehrveranstaltungen
- Durchführung von Lehrtätigkeiten oder Exkursionen in besonderem Maße, die ohne Anrechnung über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden
- besonderes Engagement bei Studienreformen und Entwicklung neuer Lehrangebote
- besonderes Engagement bei der Betreuung Studierender, insbesondere bei Abschlussarbeiten (Prämierte Abschlussarbeiten)
- Verfassen von Lehrbüchern
- herausragendes Engagement bei Studienreformen oder Entwicklung neuer Lehrangebote
- anerkannte Auszeichnungen und Preise für herausragende Lehre
- Mitwirkung bei Promotionsvorhaben als Erst- oder Zweitgutachter

Besondere Leistungen in Forschung und Entwicklung können insbesondere begründet werden durch:

- wiederholte Beiträge zum Forschungsbericht der Hochschule
- wissenschaftliche Vortragstätigkeit außerhalb der Lehrveranstaltung
- Leistungen im Wissenschaftstransfer oder Unterstützung bei Existenzgründungen
- Beteiligung an Forschungspräsentationen (Messen, Ausstellungen)
- Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien (außerhalb der FH)
- Publikationen
- Zweit- und Drittmittelinwerbung in überdurchschnittlichem Umfang (nur, wenn aus diesen keine Forschungs- und Lehrzulagen gewährt wurden)
- Gutachtertätigkeit für Forschungsorganisationen
- Mitwirkung in internationalen Forschungsprojekten
- Veranstaltung von wissenschaftlichen Konferenzen oder eingeladene Vorträge auf internationalen Konferenzen
- regelmäßige Durchführung von publizierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- Leitung von wissenschaftlichen Arbeitsgruppen mit Drittmittelpersonal

Anlage 1:

Kriterien der besonderen Leistungsbezüge

(wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Doktorandinnen und Doktoranden)

- von der Hochschule in Anspruch genommene Erfindungsmeldungen oder erteilte Patente
- Leitung von Forschungsverbänden
- Herausgabe oder wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften oder Monographien
- anerkannte Auszeichnungen und Preise für herausragende Forschung oder Technologietransfer
- Aufbau und Leitung von Forschungsschwerpunkten, Kompetenzplattformen, Forschungsinstituten oder anderen, extern vernetzten wissenschaftlichen Arbeitsgruppen

Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere begründet werden durch:

- Beteiligung an Weiterbildungsangeboten der Hochschule in erheblichem Maße
- besonderes Engagement bei der Entwicklung, Organisation oder Durchführung von Weiterbildungsangeboten in der Hochschule
- Erarbeitung eines genderspezifischen Weiterbildungsangebots
- Erarbeitung und Einrichtung eines weiterbildenden Studiengangs, eines Seminars oder Kurses außerhalb der eigenen Hochschule

Sonstige besondere Leistungen können insbesondere begründet werden durch:

- besonderes Engagement für die Gleichstellung
- sonstige Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstplichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung, Nachwuchsförderung, künstlerische / gestalterische Entwicklungsvorhaben oder in der Kunstausbübung deutlich hinausgehen
- Leitung eines Kooperationsprogramms mit mindestens einer ausländischen Hochschule mit regelmäßigem Studierendenaustausch (mindestens 6 Studierende pro Jahr)
- Leitung von Gremien oder verantwortliche Funktion auf Fachbereichsebene (z.B. Prüfungsausschussvorsitz, Studiengangsleitung) oder auf Hochschulebene
- Leistungen, die das Profil des Faches/Fachbereichs als Forschungs- und/oder Lehrinstitution nachhaltig mitprägen
- Leistungen, die das Ansehen der Fachhochschule als Lehrinstitution mindestens im regionalen Rahmen und / oder als Forschungsinstitution im nationalen Rahmen mitprägen
- Gastprofessur an einer anderen Hochschule
- Mitarbeit in beruflichen oder gesellschaftlichen Gremien (Ausnahme: politische Parteien), die sich erkennbar positiv auf die Hochschule auswirkt